

BO Nr. A 1568 – 22.06.2004

Stiftung St. Vinzentiuspflege, Donzdorf

– Umwandlung der Stiftung in eine Förderstiftung –

Der Stiftungsvorstand der Stiftung St. Vinzentiuspflege Donzdorf hat die Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Vinzentiuspflege von einer operativ tätigen Stiftung hin zu einer Förderstiftung beantragt. Der Diözesanverwaltungsrat hat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 25, 26 StiftG in seiner Sitzung am 6. Oktober 2003 der Umwandlung der Stiftung St. Vinzentiuspflege Donzdorf zu einer Förderstiftung zugestimmt und die Satzungsänderung genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 4. Mai 2004 die Satzungsänderung i. d. F. der Satzung vom 6. Oktober 2003 gemäß § 6 Abs. 4 i.V. m. § 28 StiftG genehmigt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung St. Vinzentiuspflege in Donzdorf

Vorwort

Die St. Vinzentiuspflege in Donzdorf wurde im Jahre 1851 von Mitgliedern der Gräflin von Rechberg'schen Familie, nämlich der Caroline Freifrau von Zweibrücken, geborene Gräfin von Rechberg, Luise Gräfin von Rechberg, geborene Gräfin von Rechberg und der Pauline Gräfin von Rechberg gegründet. Durch königliche Entschließung vom 2. Januar 1868 (Reg.Bl. S. 11) hat die Stiftung die juristische Persönlichkeit erlangt. Satzungsänderungen wurden seitdem vorgenommen durch Beschluss des Verwaltungsrats vom

- 10. Mai 1899, genehmigt durch das Ministerium des Innern am 15. Juni 1899,
- 21. März 1928, genehmigt durch Erlass des Württembergischen Innenministeriums vom 12. April 1928 Nr. II 375,
- 18. August 1939, genehmigt durch Erlass des Württembergischen Innenministeriums vom 22. Dezember 1939, Nr. 16969,
- 3. Dezember 1954 und vom 9. September 1955, genehmigt durch das Regierungspräsidium Nord-Württemberg am 13. September 1955, Nr. 12-1237 St. Vinzentiuspflege in Donzdorf / 2,
- 20. Juni 1985, genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart am 31. Juli 1985, Nr. A 5035,
- 31. Juli 2003, genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart am 6. Oktober 2003.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Vinzentiuspflege in Donzdorf“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Donzdorf

§ 2 – Rechtscharakter und Zweck

- (1) Die St. Vinzentiuspflege in Donzdorf ist eine öffentliche kirchliche Stiftung privaten Rechts.
- (2) Der Charakter der Einrichtung ist der einer Privatanstalt, hervorgegangen und bestehend aus christlicher Liebe, ruhend auf katholisch-kirchlicher Grundlage.
- (3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar oder mittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Geiste der Katholischen Kirche, sie fördert hierzu
 - a) die Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - b) die Erziehung, Bildung und Berufsaus- und -fortbildung,
 - c) die Betreuung und Pflege von alten und bedürftigen Personen, sowie
 - d) die Krankenpflege.

- (4) Zur Erfüllung dieser Zwecke darf die Stiftung alle Geschäfte eingehen, die zur Errichtung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. Sie darf sich hierzu insbesondere Dritter bedienen und eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen und Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen sowie finanzielle Mittel sammeln.
- (5) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung der St. Vinzentiuspflege gGmbH sowie durch die Beteiligung an der als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannten Franz von Assisi gGmbH erfüllt. Der Satzungszweck wird ferner insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch die Verpachtung stiftungseigener Grundstücke und Gebäude oder Immobilien an die St. Vinzentiuspflege gGmbH erfüllt.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Stiftungszweck widersprechen, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben keinerlei Ansprüche auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz von baren Auslagen.
- (4) Die Stiftung ist eine Förderstiftung i. S. von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 – Stiftungsvermögen und Erträge

- (1) Der Grundstock des Stiftungsvermögens besteht aus Vermächtnissen und Stiftungen des Gräflich von Rechberg'schen Hauses. Daneben kann die Stiftung auch Zuwendungen dritter juristischer oder natürlicher Personen für die unter § 2 bezeichneten Zwecke annehmen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Unterstützungen aus öffentlichen Kassen können den privaten Charakter der Stiftung nicht ändern.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 5 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) der Beirat.

§ 6 – Vorstand

- (1) Vorstand der Stiftung ist immer das jeweilige Haupt des Gräflich von Rechberg'schen Hauses.
- (2) Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und entscheidet über die Verwaltung der Stiftung im Inneren.
- (3) Die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung kann von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Gräflich von Rechberg'schen Verwaltung in Donzdorf wahrgenommen werden, der/die vom Vorstand der Stiftung dazu bestimmt wird.

§ 7 – Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Verwaltungsrat mit beratender Tätigkeit zur Seite.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die das Haupt des Gräflich von Rechberg'schen Hauses jeweils auf 1 Jahr ernennt.
- (3) Der Beirat hat den Vorstand in allen Angelegenheiten zu unterstützen; insbesondere hat er Sorge für die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu tragen.
- (4) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, gemäß § 25 Abs. 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg und den Vorschriften der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die in §§ 5 bis 16 StiftG Baden-Württemberg getroffenen Regelungen finden entsprechende Anwendung, soweit kirchliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.
- (2) Soweit die Stiftung Gesellschaften mit eigenen Rechtspersönlichkeiten gründet oder sich mit beherrschender Stellung an solchen beteiligt, ist in deren Satzung sicherzustellen, dass diese in derselben Weise der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart unterliegen, wie die Stiftung selbst.
- (3) Die Aufgaben der Stiftungsbehörde nimmt das Bischöfliche Ordinariat wahr.

§ 9 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll, solange sie ihren satzungsgemäßen Zwecken dienen kann, erhalten bleiben.
- (2) Sollte dies nicht mehr möglich sein, und daher die Auflösung der Stiftung geboten erscheinen, so wird der Stiftungsvorstand das Stiftungsvermögen anderen katholischen kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zuführen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung sowie Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.